

Änderungsantrag

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes Drucksachen 18/9523, 18/9853

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur möge beschließen:

In Artikel 1 wird die Anlage (zu § 1 Absatz 1 Satz 2) Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen wie folgt geändert:

Die bisherige Angabe

lfd.Nr.	Land Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
„484	MV	B 189	Mirow – AS Wittstock/Dosse (A 19)	N 2	Vordringlicher Bedarf“
„656	MV	B 189n	Mirow- AS Wittstock/Dosse (A 19)	N 2	Vordringlicher Bedarf“

entfällt.

Begründung

Die Verkehrsprognose des Vorhabens weist im Planfall für das Jahr 2030 ein Verkehrsaufkommen von lediglich 3.000 Kfz/24h aus. Eine solch niedrige Verkehrsbelegung ist auf dem vorhandenen Straßenquerschnitt – auch in den Ortsdurchfahrten – problemlos abzuwickeln. Für das Straßenbauvorhaben sind Investitionen von 85 Millionen Euro veranschlagt. Gleichzeitig wird eine hohe Umweltbetroffenheit festgestellt. Es kann anhand der vorhandenen Daten zur Verkehrsentwicklung und der absehbaren negativen demographischen Entwicklung im Planungsraum kein Verkehrsbedarf abgeleitet werden. Wenn nötig, sollte allenfalls ein bestandsnaher Ausbau erfolgen.

Änderungsantrag

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes

Drucksachen 18/9523, 18/9853

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur möge beschließen:

In Artikel 1 wird die Anlage (zu § 1 Absatz 1 Satz 2) Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen wie folgt geändert:

Die bisherige Angabe

lfd.Nr.	Land Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
„645	MV	B 96	Weisdin - Warlin	N 2	Vordringlicher Bedarf“

entfällt.

Begründung

Das Projektziel ist nicht nachvollziehbar begründet und basiert darauf, dass durch Ausbau des gesamten Streckenzugs der B96 vom Kreuz Oranienburg (Brandenburg) bis Neubrandenburg mit Ortsumgehungen und dreistreifigen Überholabschnitten die Relation Berlin – Ostseeküste/mecklenburgische Ferienregionen beschleunigt werden soll. Dadurch wird Verkehr, der heute die Autobahnen A11/A20 bzw. A 24/A19 nutzt, auf die B96 verlagert. Durch den Ausbau und die Reisezeitverkürzungen würde die B96 mehr Verkehr in die Region ziehen. Ablesbar ist dies am erhöhten Lkw-Anteil, der von heute 8 Prozent auf 15 Prozent im Planfall ansteigen soll(s. Zählstelle Weisdin). Die Verkehrsverlagerung von Autobahnen auf Bundesstraßen ist allein ein Grund, das Vorhaben in Frage zu stellen. Zwar wird die Veränderung der Verkehrssicherheit positiv bewertet, allerdings ist fraglich, ob sich die Verlagerungseffekte vollumfänglich in der Bewertung widerspiegeln. Dies widerspricht dem übergeordneten Ziel „Verlagerung auf Teilnetze und Verkehrswege mit höherer Verkehrssicherheit“. Es wäre demnach geboten, mehr Verkehr über den östlichen und westlichen Autobahn-Streckenzug abzuwickeln, statt die Verbindung über die B96 mit hohen Investitionen zu beschleunigen. Es ist statt dessen das Schienenprojekt Ausbaustrecke Neustrelitz – Neubrandenburg – Stralsund als Alternative vorzusehen.

Änderungsantrag

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes Drucksachen 18/9523, 18/9853

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur möge beschließen:

In Artikel 1 wird die Anlage (zu § 1 Absatz 1 Satz 2) Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen wie folgt geändert:

Die bisherige Angabe

lfd.Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
„649	MV	B 104		OU Schwerin	N 2	Vordringlicher Bedarf“

entfällt.

Begründung

Die Verkehrsprognose für den Planfall im Jahr 2030 weist für die Ortsumgebung Schwerin eine Verkehrsbelastung von lediglich 5.000 Kfz/24h aus. Angesichts der hohen Umweltbetroffenheit, nur mäßigen städtebaulichen Bedeutung, nicht signifikanten Entlastung des innerstädtischen Verkehrs und des niedrigen Nutzen-Kosten-Verhältnisses von 1,6 ist das Vorhaben nicht bauwürdig. Als Alternative ist ein bestandsnaher Ausbau mit verkehrsorganisatorischen Maßnahmen vorzusehen.

Änderungsantrag

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes Drucksachen 18/9523, 18/9853

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur möge beschließen:

In Artikel 1 wird die Anlage (zu § 1 Absatz 1 Satz 2) Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen wie folgt geändert:

Die bisherige Angabe

lfd.Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
„655	MV	B 111		Lühmannsdorf - Wolgast	N 2	Vordringlicher Bedarf“

entfällt.

Begründung

Dem Projektdossier ist zu entnehmen, dass das Vorhaben keine städtebauliche Bedeutung aufweist. Gleichzeitig kommen die Gutachter bei der Projektbewertung zu der Einschätzung, dass die Entlastungen in keinem Fall zu signifikanten Wirkungen führen. Da Wolgast als Mittelzentrum einen hohen Anteil an Ziel- und Quellverkehr aufweist, muss auch in Anbetracht der genannten Bewertungsergebnisse davon ausgegangen werden, dass die Ortsumgehung nicht die Verkehrswirksamkeit erzielen würde, die ihr zgedacht war. Für Gesamtprojektkosten in Höhe von 100 Millionen Euro würde also bestenfalls nur eine suboptimale Wirkung erzielt werden können. Kosten und Nutzen stehen in keinem vernünftigen Verhältnis.

Änderungsantrag

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines sechsten Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes Drucksachen 18/9523, 18/9853

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur möge beschließen:

In Artikel 1 wird die Anlage (zu § 1 Absatz 1 Satz 2) Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen wie folgt geändert:

Die bisherige Angabe

lfd.Nr.	Land	Straße	Straße	Projektbezeichnung	Bauziel	Dringlichkeit
„662	MV	B 196		OU Bergen	N 2	Vordringlicher Bedarf“

entfällt.

Begründung

Neben der Verbesserung der Verbindung des Mittelzentrums Bergen mit dem Oberzentrum Stralsund soll als Projektziel vor allem die Ortsdurchfahrt Bergen und die damit verbundenen Lärm- und Luftschadstoffimmissionen verringert werden. Die mit der Verkehrsbelastung in der Ortslage verbundenen Projektziele werden aber nach den Angaben im dazugehörigen Projektdossier eindeutig verfehlt. Laut Ergebnis der städtebaulichen Beurteilung (Modul D) hat das Vorhaben keine städtebauliche Beurteilung. Weiterhin kommen die Gutachter zu dem Ergebnis, dass im Vergleich zum Bezugsfall „auf allen betroffenen Streckenabschnitten nur geringe Unterschiede in den Verkehrsintensitäten“ zu erwarten sind. Damit wird klar herausgestellt, dass mit dem Bau der Ortsumgehung keine spürbare Entlastung der innerörtlichen Situation erzielt werden kann. Eine Realisierung des Projekts ist vor diesem Hintergrund nicht zu verantworten. Es sind stattdessen als Alternative bestandsnahe Investitionen in die Ortsdurchfahrt vorzusehen.